



BGA KLARA 02.-03.05.2024

Tag 2

Anamarija Richter, GD AGRI

Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands

Konditionalität

Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ)

- **GLÖZ 1:** Schutz Dauergrünland
- **GLÖZ 2:** Mindestschutz Feuchtgebiete / Moore
- **GLÖZ 3:** Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern
- **GLÖZ 4:** Schaffung Pufferstreifen entlang Wasserläufen
- **GLÖZ 5:** Begrenzung von Wasser- und Winderosion
- **GLÖZ 6:** Mindestbodenbedeckung in sensiblen Zeiten
- **GLÖZ 7:** Fruchtwechselflichtung auf Ackerland
- **GLÖZ 8:** Mindestanteil nichtproduktiver Flächen auf Ackerland (Brache)
- **GLÖZ 9:** Sensibles Dauergrünland

GLÖZ 7 und GLÖZ 8 2023

- Durchführungsverordnung der KOM (EU) **2022/1317**

Deutschland:

GLÖZ 7: Aussetzung der Verpflichtung zum Fruchtwechsel auf Ackerland

- 2024: Vorgaben zum jährlichen Wechsel der Hauptkultur im Vergleich zum Jahr 2023 beziehungsweise zum Wechsel der Hauptkultur spätestens im dritten Jahr im Vergleich zu den Jahren 2022 und 2023 zu beachten.

GLÖZ 8: Zusätzliche Anrechnungsmöglichkeit von produktiven Flächen

- Mindestanteil von 4% der Ackerfläche kann auch durch produktive Flächen mit einem Anbau von Getreide (ohne Mais), von Sonnenblumen und von Leguminosen (ohne Sojabohnen) erreicht werden
- Ackerflächen, die sowohl im Jahr 2021 als auch im Jahr 2022 brachlagen, sollen auch im Jahr 2023 als Brachflächen beibehalten werden

GLÖZ 8

Anfang 2024

- Durchführungsverordnung der KOM (EU) **2024/587**

Für das Jahr **2024** erhalten die Landwirtinnen und Landwirte die Möglichkeit, die zur Erfüllung von GLÖZ 8 geforderten 4 % nicht-produktiver Ackerflächen nicht ausschließlich durch Ackerbrachen und Landschaftselemente zu erbringen.

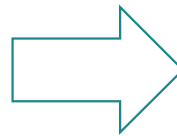
→ Zusätzlich kann diese Quote auch durch den Anbau von **Leguminosen als Hauptkultur oder von Zwischenfrüchten** erreicht werden.

GLÖZ 1

Dauergrünlandschutz

- Delegierte Verordnung der KOM (EU) **2024/1235**
- Verhältnis von Dauergrünland zur landwirtschaftlichen Fläche

- Betroffenheit der Bewirtschaftungssysteme von strukturellen Veränderungen (verringertes Bedarf an Viehfutter und Umstellung der Produktion auf andere Kulturen)



- Möglichkeit einmaliger Anpassung des Referenzanteils im Programmplanungszeitraum 2023-2027
- Ziel: dem Rückgang der Dauergrünlandfläche aufgrund struktureller Veränderungen in Bewirtschaftungssystemen Rechnung zu tragen

Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands 2024

- Überarbeitung der Verordnungen:
 - (EU) **2021/2115** (GAP-Strategiepläne)
 - (EU) **2021/2116** („Horizontale“ GAP-Verordnung)
- **Ziel:** gezielte Anpassungen der Verordnungen für wirksamere Umsetzung und Verringerung des Verwaltungsaufwands
- **15. März 2024:** Vorschlag der Kommission vorgelegt
- **24. März 2024:** Überprüfung von dem EP gebilligt

Änderung von 2021/2115 und 2021/2116

GLÖZ 8

Mindestanteil nichtproduktiver Flächen auf Ackerland

- Erhaltung der bestehenden Landschaftselemente, aber keine Verpflichtung, einen Mindestanteil des Ackerlandes für nichtproduktive Flächen wie Brachflächen vorzusehen.
- Finanzielle Unterstützung für nichtproduktive Flächen: über eine **Öko-Regelung:**
 - Landwirte können auf freiwilliger Basis beschließen, einen Anteil ihres Ackerlandes als nichtproduktive Fläche beizubehalten oder neue Landschaftselemente (wie Hecken oder Bäume) zu schaffen, und so zusätzliche finanzielle Unterstützung über eine Öko-Regelung zu erhalten.

Änderung von 2021/2115 und 2021/2116

GLÖZ 7

Fruchtwechselflichtung auf Ackerland

- Je nach Gegebenheiten und je nachdem, ob ein Mitgliedstaat beschließt, die Möglichkeit der Anbaudiversifizierung in den GAP-Strategieplan aufzunehmen, können Landwirte diese Auflage durch Fruchtwechsel oder Anbaudiversifizierung erfüllen.
- Mit der Flexibilität, sich für Anbaudiversifizierung statt Fruchtwechsel zu entscheiden, wird es den von regelmäßigen Dürren oder übermäßigen Niederschlägen betroffenen Landwirten leichter gemacht, dieser Anforderung nachzukommen.

Änderung von 2021/2115 und 2021/2116

GLÖZ 6

Mindestbodenbedeckung in sensiblen Zeiten

- Unterschiedliche nationale und regionale Gegebenheiten
- Stärkere Witterungsschwankungen



Mitgliedstaaten können flexibler festlegen,

- was sie als sensible Zeiten definieren
- welche Verfahren zur Erfüllung dieser Anforderung zulässig sind.

Konditionalität – weitere Änderungen

Begrenzte GLÖZ-Ausnahmen

- **GLÖZ 5, 6, 7, 9:**
 - Spezifische Ausnahmen: nur in dem Fall und in dem Umfang eingeführt, in dem sie zur Bewältigung spezifischer Probleme bei der Anwendung dieser Standards erforderlich sind.
 - Nichtdiskriminierende und objektive Kriterien (z.B. Kulturen, Bodentypen und Bewirtschaftungssystemen oder Schäden an Dauergrünland).
- **Vorübergehende GLÖZ-Ausnahmen** von den Anforderungen (z.B. Fristen und Zeiträume) aufgrund extremer Wetterbedingungen – zeitlich befristet und nur für die betroffenen Begünstigten geltend

Andere Änderungen

- Kleine landwirtschaftliche Betriebe (weniger als 10 Hektar): ausgenommen von Kontrollen und Sanktionen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Konditionalitätsanforderungen
- Keine Doppelkontrollen für Begünstigte, die Zahlungen unter der „alten“ und unter der „neuen“ GAP erhalten
- Änderungen der GAP-Strategiepläne: zwei Änderungsanträge pro Kalenderjahr

Online-Umfrage

7. März bis 8. April 2024

- Online-Umfrage der Kommission für landwirtschaftliche Betriebe und andere Antragsteller, die eine GAP-Unterstützung beantragen
- Rückmeldungen zu folgenden Themen:
 - Antrag auf GAP-Mittel,
 - Die Vorschriften, die die Landwirte in ihrem Betrieb einhalten müssen,
 - Aufzeichnungs- und Berichtspflichten,
 - Duplizierung von Verfahren.

Online-Umfrage

7. März bis 8. April 2024

Erste Einsichten

- Fast 27000 Antworten eingegangen
 - 81 % Landwirte, die GAP-Unterstützung beantragten
 - 16% Landwirte, die keine GAP-Unterstützung beantragten
 - Landwirtschaftliche Berater und andere Einrichtungen.
- 33 % der Befragten: mehr als sechs Tage pro Jahr mit Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit Anträgen auf GAP-Beihilfen, einschließlich Dokumentation der Konditionalität.
- Ein sehr großer Teil der Landwirte, die eine GAP-Unterstützung beantragen (78 %) nutzt auch eine Art externer Hilfe bei der Vorbereitung und Einreichung ihres GAP-Beihilfeantrags
- Eingehende Analyse: in der zweiten Jahreshälfte 2024.



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!